

Was bedeutet Scheinselbständigkeit?

Quelle <https://www.firma.de/unternehmensfuehrung/so-vermeiden-sie-als-unternehmer-scheinselbstaendigkeit-ihrer-mitarbeiter/>

Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn ein selbständig tätiger Einzelunternehmer oder Freiberufler laut Vertragsbeziehung selbständige Dienstleistungen für ein fremdes Unternehmen erbringen soll, tatsächlich aber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vorliegt.

Der Verdacht einer Scheinselbständigkeit betrifft gleich drei verschiedene Rechtsgebiete: Das **Arbeitsrecht**, das **Steuerrecht** und das **Sozialversicherungsrecht**.

Wird eine Scheinselbständigkeit vermutet, kann die nachträgliche Feststellung eines festen Arbeitsverhältnisses ernste Konsequenzen nach sich ziehen: Der betroffene Auftraggeber muss Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer nachzahlen.

Oft unterschätzt: Eine scheinselbständige Tätigkeit gilt aus rechtlicher Sicht als Form der Schwarzarbeit.

Wie geraten Selbständige unter den Verdacht der Scheinselbständigkeit?

Es gibt mehrere Tatbestände, die das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger als Anzeichen für eine Scheinselbständigkeit deuten:

Der Selbständige arbeitet für wenige oder nur einen Auftragsgeber über einen längeren Zeitraum.

Der Selbständige zahlt keine Beiträge an die gesetzlichen Sozialversicherungsträger.

Der Auftragnehmer hat keine eigenen Angestellten, sondern ist als Solo-Entrepreneur tätig.

Mindestens 85% des Gesamtumsatzes werden von einem Auftraggeber generiert.

Der Arbeitsplatz befindet sich vorrangig im auftraggebenden Betrieb.

Die Arbeitszeiten werden vom Fremdunternehmen festgelegt und sind vertraglich geregelt.

Es besteht eine klare Weisungsabhängigkeit und der Auftragnehmer muss in kurzen Abständen Bericht erstatten (Reporting-Pflicht).

Der Auftraggeber bestimmt die Nutzung von bestimmter Hard- und Software, sodass eine Kontrollmöglichkeit der Arbeitsleistung besteht.

Weitere Mitarbeiter des Betriebes üben dieselbe Tätigkeit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis aus.

Der Selbständige trägt kein eigenes unternehmerisches Risiko.

Es besteht ein Urlaubsanspruch.

Der Selbständige ist nicht nach außen erkennbar und macht keine Werbung für seine Dienstleistungen.

Der Auftragnehmer ist an Werbeaktivitäten und der Akquise des Unternehmens beteiligt.

Der Selbständige nimmt an internen Meetings teil.

Tätigkeiten dürfen vom Selbständigen nicht an Dritte ausgelagert werden.

Das Unternehmen zahlt feste Bezüge ohne Honorarbasis.

Treffen die meisten Kriterien auf das Vertragsverhältnis zu, ist der Verdacht einer Scheinselbständigkeit gegeben.

Tipp: Unbedenklich ist der Status freier Mitarbeiter und Einzelunternehmer, die für viele verschiedene Privatpersonen und Gewerbe Dienstleistungen erbringen wie zum Beispiel Reinigungskräfte oder Handwerker.

Rechtslage bleibt kompliziert

Die rechtlichen Feinheiten rund um das Thema Scheinselbständigkeit sind komplex. Oftmals gibt es eine Abstufung, die die Rentenversicherung betrifft. Wird ein Solo-Selbständiger nur von einem Auftraggeber beschäftigt und hat einen festen Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Fremdunternehmens, liegt eine Rentenversicherungspflicht vor. Dabei ist nicht entscheidend, wie lange das Vertragsverhältnis besteht. Für die Feststellung der Scheinselbständigkeit müssen auch weitere der oben genannten Kriterien zutreffen.

Der Teufel steckt im Detail

Prinzipiell kann jedes einzelne Auftragsverhältnis geprüft werden. Selbständige können also auch dann unter den Verdacht der Scheinselbständigkeit geraten, wenn sie mehrere Auftraggeber haben. Entscheidende Faktoren bei der Bewertung sind die Weisungsunabhängigkeit und die freie Orts- und Zeiteinteilung.

Waren die Bewertungskriterien bis 2009 noch gesetzlich verankert, sind die Maßstäbe des **Statusfeststellungsverfahrens** nun schwammig. Die exakten Kriterien und deren Gewichtung sind nicht geregelt. Im Falle der Prüfung ist die so genannte Gesamtschau entscheidend.